

# Apollo Mündel

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

---

## Rechenschaftsbericht

für das Rechnungsjahr  
vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012



**S**

**SECURITY**

*Kapitalanlage Aktiengesellschaft*

**Burgring 16, A-8010 Graz**

## **Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Graz**

### **Aktionär**

Capital Bank - GRAWE Gruppe AG, Graz

### **Staatskommissär**

Oberrat Mag. Karin Kufner  
AD Josef Weidinger

### **Aufsichtsrat**

Dr. Othmar Ederer (Vorsitzender)  
Dr. Siegfried Grigg (Vorsitzender Stellvertreter)  
DDIng.Mag.Dr. Günther Puchtler  
Mag. Christiane Riel-Kinzer

### **Vorstand**

Mag. Dieter Rom  
Martin Mikulik  
MMag. DDr. Hans Peter Ladreiter

### **Depotbank**

SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien

### **Vertriebspartner**

Capital Bank - GRAWE Gruppe AG, Graz

### **Abschlussprüfer**

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien

## Bericht an die Anteilsinhaber

Sehr geehrter Anteilsinhaber,

die Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Apollo Mündel, Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG 2011 (früher § 20 InvFG 1993), für das Rechnungsjahr vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 vorzulegen.

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die in den Fondsbestimmungen genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich noch auf das InvFG 1993, da diese auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

### 1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre

	Fondsvermögen gesamt	Ausschüttungsfonds AT0000900048		Thesaurierungsfonds AT0000746961			Wertentwicklung (Performance) in % <sup>1)</sup>
		Errechneter Wert je Ausschüttungsanteil	Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG 2011	
30.09.2012	97.070.520,87	7,63	0,25	11,98	0,24	0,08	8,59
30.09.2011	66.798.419,38	7,33	0,30	11,10	0,19	0,07	2,83
30.09.2010	66.416.947,53	7,43	0,30	10,88	0,22	0,08	6,41
30.09.2009	46.116.863,37	7,28	0,30	10,30	0,24	0,08	9,94
30.09.2008	37.039.618,15	6,91	0,30	9,45	0,25	0,08	5,09

<sup>1)</sup> Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

Die Preisveröffentlichung sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen war am 21.02.2012 gemäß § 56 InvFG aufgrund eines technischen Problems ausgesetzt.

## 2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

### 2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:  
pro Anteil in Fondswährung ( EUR ) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	<b>Ausschüttungsanteil</b> <b>AT0000900048</b>	<b>Thesaurierungsanteil</b> <b>AT0000746961</b>
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	7,33	11,10
Ausschüttung am 1.12.2011 (entspricht 0,0432 Anteilen) <sup>1)</sup>	0,30	
Auszahlung (KESt) am 1.12.2011 (entspricht 0,0064 Anteilen) <sup>1)</sup>		0,07
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	7,63	11,98
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	7,96	12,06
Nettoertrag pro Anteil	0,63	0,96
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>8,59 %</b>	<b>8,62 %</b>

<sup>1)</sup> Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil ( AT0000900048 ) am 1.12.2011 EUR 6,95;  
für einen Thesaurierungsanteil ( AT0000746961 ) am 1.12.2011 EUR 10,91

Aufgrund der Verwendung gerundeter Werte kann die Wertentwicklung der Tranchen voneinander abweichen.

## 2.2. Fondsergebnis

in EUR

### a) Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

#### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge 2.722.590,86 2.722.590,86

#### Zinsaufwendungen (Sollzinsen)

-352,38

#### Aufwendungen

Vergütung an die Kapitalanlagegesellschaft -374.147,88 -374.147,88

Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Kosten für den Wirtschaftsprüfer -7.200,00

Publizitätskosten -440,00

Wertpapierdepotgebühren -25.114,30

Depotbankgebühr -24.943,20 -57.697,50 -431.845,38

#### Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

2.290.393,10

#### Realisiertes Kursergebnis <sup>2) 3)</sup>

Realisierte Gewinne 2.281.575,92

Realisierte Verluste -75.154,56

#### Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

2.206.421,36

#### Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

4.496.814,46

### b) Nicht realisiertes Kursergebnis <sup>2) 3)</sup>

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 2.222.734,84

#### Ergebnis des Rechnungsjahres

6.719.549,30

### c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres 343.764,57

**Ertragsausgleich** **343.764,57**

### Fondsergebnis gesamt

7.063.313,87

<sup>2)</sup> Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

<sup>3)</sup> Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 4.429.156,20.

Auf Grund per 1.4.2012 geänderter steuerlicher Vorschriften wurde eine Änderung des Ausweises von Zinserträgen vorgenommen. Diese hat keine Auswirkungen auf den Rechenwert des Fonds.

Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 9.802,16.

## 2.3. Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

<b>Fondsvermögen am Beginn d. Rechnungsjahres <sup>4)</sup></b>		<b>66.798.419,38</b>
<b>Ausschüttung / Auszahlung</b>		
Ausschüttung am 1.12.2011 (für Ausschüttungsanteile AT0000900048 )	-1.784.488,50	
Auszahlung am 1.12.2011 (für Thesaurierungsanteile AT0000746961 )	<u>-166.878,53</u>	
		<b>-1.951.367,03</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>		
Ausgabe von Anteilen	45.752.216,34	
Rücknahme von Anteilen	-20.248.297,12	
Ertragsausgleich	<u>-343.764,57</u>	
		<b>25.160.154,65</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b> (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2. dargestellt)		<b><u>7.063.313,87</u></b>
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres <sup>5)</sup></b>		<b><u>97.070.520,87</u></b>

## 2.4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

<b>Ausschüttung / Auszahlung / Wiederveranlagung</b>		
Ausschüttung ( AT0000900048 ) am 3.12.2012 für 6.323.606 Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,25	1.580.901,50	
Auszahlung (KESt) ( AT0000746961 ) am 3.12.2012 für 4.074.361 Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,08	325.948,88	
Wiederveranlagung für 4.074.361 Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,24	<u>998.861,18</u>	<u>1.324.810,06</u>
		<b><u>2.905.711,56</u></b>
<b>Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)</b>	4.840.579,03	
<b>Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag</b>		
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	75.154,56	
Gewinnübertrag auf die Substanz	<u>-1.147.484,36</u>	-1.072.329,80
<b>Veränderung des Gewinnvortrags <sup>6)</sup></b>		
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.677.211,95	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	<u>-2.539.749,62</u>	<u>-862.537,67</u>
		<b><u>2.905.711,56</u></b>

<sup>4)</sup> Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 5.899.914 Ausschüttungsanteile ( AT0000900048 ) und 2.124.256 Thesaurierungsanteile ( AT0000746961 )

<sup>5)</sup> Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 6.323.606 Ausschüttungsanteile ( AT0000900048 ) und 4.074.361 Thesaurierungsanteile ( AT0000746961 )

<sup>6)</sup> Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen bzw. Wiederveranlagung enthalten ist bzw. war.

### **Ausschüttung ( AT0000900048 )**

Die Ausschüttung von EUR 0,25 je Miteigentumsanteil gelangt ab 3. Dezember 2012 gegen Einziehung des Ertragscheines Nr. 19 bei den depotführenden Kreditinstituten zur Auszahlung.

Die kuponanzahlende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 0,05 (gerundet) je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

### **Auszahlung ( AT0000746961 )**

Die Auszahlung von EUR 0,08 je Thesaurierungsanteil wird ab 3. Dezember 2012 gegen Einziehung des Ertragscheines Nr. 19 von den depotführenden Kreditinstituten vorgenommen.

Die kuponanzahlende Bank ist verpflichtet, die Auszahlung aus Thesaurierungsanteilen in Höhe von EUR 0,08 (gerundet) zur Abfuhr von Kapitalertragsteuer zu verwenden, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment Approach

## **3. Finanzmärkte**

Noch immer stehen die Finanzmärkte im Zeichen der Finanzkrise. Die Verschuldung der europäischen Staaten sowie der USA und Japan ist hoch, in Europa steigen die Arbeitslosenzahlen immer weiter. Die Aussichten für das Weltwirtschaftswachstum sind eher schlecht, die Unsicherheit an den Märkten ist spürbar. Besser stehen die Unternehmen da, viele Firmen nutzten die Finanzkrise um Mitarbeiter abzubauen und Kosten zu optimieren.

An den Staatsanleihenmärkten sind die Sorgen um Griechenland und Spanien allgegenwärtig. Bei einer Arbeitslosenrate von 25% ist es für die Regierungen sehr schwer, zusätzliches Einsparungspotential zu finden oder neue Steuern einzuführen. Es ist also zu vermuten, dass die Probleme weiterhin Bestand haben werden. Trotzdem sieht die Lage schon etwas besser aus als im 1. und 2. Quartal 2012.

Unternehmensanleihen konnten in diesem Jahr stark zulegen, auch aufgrund der Ausmusterung maroder Firmen durch die Finanzkrise. Die Ausfallsquote weist historische Tiefststände auf.

Die Aktienmärkte der Developed Markets konnten im 3. Quartal weiter zulegen, während die Indizes in den Emerging Markets weiter relativ schwach sind. Die Bewertungen der Aktien sind allgemein günstig, in den Emerging Markets historisch gesehen sogar sehr günstig. Makroökonomische Faktoren beherrschen jedoch die Märkte und drängen andere Bewertungskriterien in den Hintergrund.

## **4. Anlagepolitik**

Das Rechenschaftsjahr 2011/2012 verlief für den Fonds weitgehend ruhig und endete mit weit über den Erwartungen liegenden Wertsteigerungen. Im November 2011 sorgten temporäre Zinsanstiege für moderate Kursrückgänge im Fonds, die aber in weiterer Folge mehr als wettgemacht werden konnten. Die FIXIS Strategie, nach der die Veranlagung im Fonds erfolgt, erwies sich als äußerst erfolgreich. Dadurch konnte trotz des vergleichsweise konservativen Veranlagungsstils der österreichische Staatsanleihenmarkt, gemessen am EFFAS AUT All >1Yr., übertroffen werden.

Der Fonds traf im Rechenschaftsjahr auf vermehrte Kundennachfrage, die zu einem signifikanten Anstieg des Fondsvermögens führte.

## 5. Zusammensetzung des Fondsvermögens

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND	KÄUFE	VERKÄUFE	KURS	KURSWERT	% ANTEIL
			30.09.2012 STK./NOM.	ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	ABGÄNGE			
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>								
<b>Obligationen</b>								
1,875 BAWAG P.S.K. 18.09.2012-18.09.2019	XS0830444039	EUR	5.000.000	5.000.000	0	99,6800	4.984.000,00	5,13
1,95 Republik Österreich 03.07.2012-18.06.2019	AT0000A0VRF9	EUR	100.000	2.900.000	2.800.000	103,8150	103.815,00	0,11
2,625 Bank f. Arbeit & Wirtschaft 26.11.2010-2015	XS0562155902	EUR	3.600.000	2.600.000	4.500.000	105,1310	3.784.716,00	3,90
2,875 Unicredit Bank Austria AG 4.11.2011-4.11.2016	AT000B049119	EUR	9.400.000	11.400.000	2.000.000	107,2410	10.080.654,00	10,38
3,00 Erste Group Bank AG 06.09.2011-06.09.2018	XS0673643093	EUR	4.900.000	4.900.000	4.500.000	108,7990	5.331.151,00	5,49
3,50 Kommunalkredit Austria 15.02.2011-15.02.2016	XS0592235187	EUR	8.900.000	3.900.000	0	107,9220	9.605.058,00	9,89
3,625 KIG-Krankenanstalt Immobilienges.25.01.10-17	AT0000A0GMG9	EUR	8.850.000	4.300.000	3.000.000	108,6910	9.619.153,50	9,91
3,875 ÖBB-Infrastruktur Bau AG 18.10.2006-2016	XS0271660242	EUR	2.400.000	6.900.000	6.400.000	112,3440	2.696.256,00	2,78
4,65 Republic of Austria 20.01.2003-15.01.2018	AT0000385745	EUR	100.000	7.250.000	7.150.000	119,0200	119.020,00	0,12
4,125 Vorarlberg Landes- u.Hypobk. 20.03.2007-2017	DE000A0LPYW7	EUR	3.000.000	3.000.000	0	111,6530	3.349.590,00	3,45
4,25 Erste Group Bank AG 08.06.2009-08.06.2016	XS0432079381	EUR	5.900.000	7.800.000	4.900.000	112,3050	6.625.995,00	6,83
4,30 Republic of Austria 21.09.2007-15.09.2017	AT0000A06P24	EUR	5.100.000	12.800.000	7.700.000	116,7700	5.955.270,00	6,13
4,35 Bundesanleihe 15.01.2008 - 15.03.2019	AT0000A08968	EUR	150.000	4.700.000	4.550.000	118,8900	178.335,00	0,18
4,375 Autobahn Schnell AG 08.07.2009-08.07.2019	XS0438332271	EUR	900.000	2.600.000	1.700.000	116,6900	1.050.210,00	1,08
4,50 Autobahn Schnell AG 16.10.2007-16.10.2017	XS0325876661	EUR	15.000.000	16.550.000	4.050.000	116,8960	17.534.400,00	18,06
4,50 ÖBB Infrastruktur AG 02.07.2009-02.07.2019	XS0436314545	EUR	11.650.000	11.900.000	250.000	118,9820	13.861.403,00	14,28
							<b>94.879.026,50</b>	<b>97,74</b>
<b>Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>		<b>EUR</b>					<b>94.879.026,50</b>	<b>97,74</b>
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>		<b>EUR</b>					<b>94.879.026,50</b>	<b>97,74</b>
<b>Bankguthaben</b>								
<b>EUR-Guthaben Kontokorrent</b>								
		EUR	468.351,24				468.351,24	0,48
<b>Summe der Bankguthaben</b>		<b>EUR</b>					<b>468.351,24</b>	<b>0,48</b>
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>								
<b>Zinsansprüche aus Wertpapieren</b>								
		EUR	1.764.538,81				1.764.538,81	1,82
<b>Sollzinsen aus Kontokorrentüberziehungen</b>								
		EUR	-14,95				-14,95	0,00
<b>Verwaltungsgebühren</b>								
		EUR	-36.406,87				-36.406,87	-0,04
<b>Depotgebühren</b>								
		EUR	-2.546,73				-2.546,73	0,00
<b>Depotbankgebühren</b>								
		EUR	-2.427,13				-2.427,13	0,00
<b>Summe sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>EUR</b>					<b>1.723.143,13</b>	<b>1,78</b>
<b>FONDSVERMÖGEN</b>						<b>EUR</b>	<b>97.070.520,87</b>	<b>100,00</b>
Anteilwert Ausschüttungsanteile	AT0000900048	EUR					7,63	
Umlaufende Ausschüttungsanteile	AT0000900048	STK					6.323.606	
Anteilwert Thesaurierungsanteile	AT0000746961	EUR					11,98	
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000746961	STK					4.074.361	

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	Währung	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>				
<b>Obligationen</b>				
1,625 Hypo NÖ Gruppe Bank AG 17.09.2012-17.09.2019	XS0829215838	EUR	5.000.000	5.000.000
1,75 Raiffeisen Landesbank 17.06.2010-17.06.2013	AT000B076567	EUR	0	1.500.000
2,00 HYPO Investmentbank AG 15.11.2010-15.11.2013	XS0559150833	EUR	0	3.000.000
2,25 KA Finance 24.03.2010 - 24.03.2014	XS0494852717	EUR	0	5.500.000
2,375 Unicredit Bank Austria Pfandbr. 15.06.2010-15	AT000B048574	EUR	0	3.600.000
3,00 Unicredit Bank Austria AG 10.05.11-09.05.2014	AT000B049010	EUR	1.100.000	1.600.000
3,125 Asfinag AG 06.10.2005-06.10.2015	XS0231636753	EUR	1.700.000	7.000.000
3,20 Bundesanleihe 15.01.2010 - 20.02.2017	AT000A0GLY4	EUR	11.800.000	12.100.000
3,375 Erste Group Bank AG 19.02.2009-19.02.14	XS0413876532	EUR	0	2.200.000
3,50 Austria Republic 16.01.2006-15.09.2021	AT000A001X2	EUR	1.800.000	1.800.000
3,50 Oesterr. Kontrollbank 28.04.2009-28.04.14	XS0425446712	EUR	0	2.100.000
3,625 Hypo Tirol Bank AG 01.03.2006-01.03.2016	XS0245578553	EUR	1.050.000	3.910.000
3,625 Raiffeisen Zentralbank Österr.AG 5.2.2009-2014	XS0412067489	EUR	0	2.500.000
3,875 OeKB Anleihe 15.09.2006-15.09.2016	XS0267884806	EUR	2.700.000	2.700.000
4,00 Bundesanleihe Rep.Österreich 25.04.2006-15.09.16	AT000A011T9	EUR	4.150.000	4.150.000
4,00 Erste Group Bank Anleihe 20.01.2011-20.01.2021	XS0580561545	EUR	1.000.000	1.000.000
4,125 UniCredit Bk.Austria 24.02.2011-24.02.2021	AT000B048988	EUR	0	2.000.000
4,25 KIG-Krankenanstalt Immobilienges.25.06.2009-14	AT000A0DRQ4	EUR	0	1.500.000

Graz, am 17. Dezember 2012  
Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft

Mag. Dieter Rom

Martin Mikulik

MMag. DDr. Hans Peter Ladreiter

## **6. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk<sup>\*)</sup>**

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 30. September 2012 der Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Graz (Verwaltungsgesellschaft) über den von ihr verwalteten Apollo Mündel, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Abschluss/Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschluss/Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschluss/Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 30. September 2012 über den Apollo Mündel, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

## **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

## **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 17. Dezember 2012

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Dr. Robert Wauschek e.h.  
Wirtschaftsprüfer

Mag. Ernst Schönhuber e.h.  
Wirtschaftsprüfer

<sup>1)</sup> Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden

## **Steuerliche Behandlung des Apollo Mündel**

### **AT0000900048**

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KEST-Abzug von EUR 0,05 je Ausschüttungsanteil einkommenssteuerlich endbesteuert.

### **AT0000746961**

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KEST-Abzug von EUR 0,08 je Thesaurierungsanteil einkommenssteuerlich endbesteuert.

Ein Tätigwerden des Anteilnehmers ist nicht erforderlich.

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichtes erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu sind unter [www.securitykag.at](http://www.securitykag.at) abrufbar.

## Fondsbestimmungen

### Apollo Mündel (Fondsbestimmungen gemäß § 20 InvFG)

#### Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Burgring 16, 8010 Graz (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

#### § 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

#### § 2 Miteigentumsanteile

- Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheinungattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
- Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können gemäß § 5 Abs. 7 InvFG die Anteilscheine in mehreren Anteilscheinungattungen (Anteilsklassen, Tranchen) ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilscheinungattung dargestellt.
- Jeder Erwerber eines Anteilscheines einer Anteilscheinungattung erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteils an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteils an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
- Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

#### § 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

- Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
- Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften zweier Mitglieder des Vorstandes der Kapitalanlagegesellschaft sowie die des Spezialbevollmächtigten der Depotbank.

#### § 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

- Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die

Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

- Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
- Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

#### § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

#### § 6 Ausgabe und Anteilswert

- Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinungattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteils einer Anteilscheinungattung ergibt sich aus der Teilung Wertes der Anteilscheinungattung durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilscheinungattung. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheinungattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Kapitalanlagefonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilscheinungattung aus der Summe der für diese Anteilscheinungattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Kapitalanlagefonds. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
- Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt. Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Ausgabeaufschlages vorzunehmen. Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.
- Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinungattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland oder in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

## § 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines allfälligen Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Rücknahmeabschlages vorzunehmen. Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.  
Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

## § 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

## § 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

## § 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

## § 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung

bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

## § 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw., sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen. (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

## § 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## Besondere Fondsbestimmungen

### für den Apollo Mündel, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend Kapitalanlagefonds):

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

## § 13 Depotbank

Depotbank ist die Aviso Epsilon AG, Wien.

## § 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine, Anteilscheingattungen

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Aviso Epsilon AG, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds können Anteilscheine mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlages, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale. Die Bildung neuer Anteilscheingattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheingattung liegen im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Die Kosten bei Einführung neuer Anteilscheingattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilscheingattungen in Rechnung gestellt. Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Kapitalanlagefonds und nicht für eine einzelne Anteilscheingattung oder eine Gruppe von Anteilscheingattungen zulässig. Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Die Gutschrift der Ausschüttung gemäß § 26 Auszahlungen gemäß § 27 erfolgt durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

## § 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen im Sinne der § 20 InvFG sowie des § 230b ABGB und des § 14 Abs. 7 Z 4 lit. a bis d EStG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren,

- Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, die flüssige Mittel zweiten Grades im Sinne des § 25 BWG sind, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
    - Wertpapiere: Für den Kapitalanlagefonds dürfen ausschließlich festverzinsliche Wertpapiere inländischer Aussteller erworben werden.
    - Geldmarktinstrumente: Für den Kapitalanlagefonds können Geldmarktpapiere inländischer Aussteller erworben werden, sie spielen aber im Rahmen der Veranlagungsstrategie eine untergeordnete Rolle.
    - Kapitalanlagefonds: Diese dürfen grundsätzlich nicht erworben werden.
    - Sonstiges: Der Erwerb der in § 15 erster Satz unter a) und im 3. Satz unter 1. und 2. genannten Wertpapiere ist ausdrücklich nicht zulässig.
    - Sichteinlagen oder kündbare Einlagen: Der Kapitalanlagefonds kann Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 6 Monaten im Sinne des § 25 Abs. 6 und 10 BWG gehalten werden, diese spielen im Rahmen der Veranlagung eine untergeordnete Rolle.
    - Derivative Instrumente: Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente ausschließlich zur Absicherung erworben werden.
  3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
  4. nicht anwendbar.
  5. Schuldverschreibungen, die von Österreich einschließlich seinen Gebietskörperschaften, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

### § 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

### § 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Die Kapitalanlagegesellschaft darf festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines inländischer Ausstellers erwerben, wenn sie
  - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates gemäß § 25 Abs.10 Z 4 BWG amtlich notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gemäß § 25 Abs.10 Z 4 BWG gehandelt werden.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente inländischer Aussteller, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der österreichischen Nationalbank begeben oder garantiert werden, oder
  - von inländischen Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem inländischen Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder
 von anderen inländischen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2.3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die flüssige Mittel zweiten Grades im Sinne des § 25 BWG sind und nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

### § 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

Anteile an Kapitalanlagefonds dürfen nicht erworben werden.

### § 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 6 Monaten im Sinne des § 25 Abs. 6 und 10 BWG gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe mit 10 v.H. des Fondsvermögens begrenzt.

## **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seiner Veranlagungsgrundsätze (§ 15) investieren darf. Nicht zulässig sind Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Derivative Instrumente dürfen nur zur Absicherung eingesetzt werden.

### **§ 19a OTC-Derivate**

nicht anwendbar

### **§ 19b Value at Risk**

nicht anwendbar

### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

nicht anwendbar

### **§ 22 Wertpapierleihe**

nicht anwendbar

### **§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 3,25 v.H.. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der

Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent.

Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **§ 24 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1.10. bis zum 30.9. des nächsten Kalenderjahres.

### **§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühr, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

### **§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ab dem 1.12. des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### **§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab dem 1.12. ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszahlend, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

### **§ 28 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von bis zu 0,5 v.H des Fondsvermögens.

## **ANHANG**

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

<http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/listegeregmaerkte.pdf>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.